

Vorlage-Nr.: **0416-2016/DaDi**

Aktenzeichen: 031-019

Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung

Beteiligungen: *L - Landrat*
910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken

Produkt: **1.01.01.09 Allgemeine Rechtsangelegenheiten**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Betrauungsakt mit dem Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH**

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg betraut das Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Der Betrauungsakt wird auf 10 Jahre befristet.

Begründung:

Die MVZ GmbH möchte vom Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Bürgschaft für Kassenkredite in Höhe von 225.000,00 Euro erhalten. Dies stellt nach geltendem Recht eine Beihilfe dar.

Nach geltendem europäischem Recht ist die Gewährung von Beihilfen von staatlicher bzw. kommunaler Seite grundsätzlich verboten. Maßgeblich für eine beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der Finanzierung ist die Umsetzung der Freistellungsentscheidung. Staatliche bzw. kommunale Ausgleichszahlungen sowie weitere Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen sind u.a. mit dem Monti-Paket erleichtert worden. Es wurden Kriterien aufgestellt, wann es sich um Beihilfen handelt, die bei der EU-Kommission anzuzeigen und zu genehmigen sind (Notifizierungspflicht), da sie andernfalls nichtig wären.

Voraussetzung für eine Freistellung von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot ist ein Betrauungsakt, der den Anforderungen der Freistellungsentscheidung entspricht. Der Betrauungsakt ist ein Organisationsakt, mit dem das zu betrauende Unternehmen, das Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH, die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auferlegt wird. Der Betrauungsakt stellt die konkretisierende Entscheidung des Landkreises dar, mit der das Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH zur Einbringung von folgenden Dienstleistungen angewiesen wird:

- Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums in Ober-Ramstadt mit den Fachrichtungen Innere Medizin und Allgemeinmedizin;
- Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums in Seeheim-Jugenheim mit den Fachrichtungen Orthopädie und Neurochirurgie ab 01. April 2016 in abgetrennten Räumlichkeiten bei der Kreisklinik Jugenheim;
- Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums in Groß-Umstadt mit der Fachrichtung Radiologie/Innere Medizin ab 01. Oktober 2016 in abgetrennten Räumlichkeiten bei der Kreisklinik Groß-Umstadt.

Der Inhalt des vorliegenden Betrauungsaktes entspricht den in der Freistellungsentscheidung enthaltenen Anforderungen. Mit den Regelungen des Betrauungsaktes (§ 6) wird auch für den Fall einer möglichen Überkompensation Vorsorge getroffen. Der Jahresabschluss des Zentrums der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH ist um einen separaten Abschnitt mit der beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz zu erweitern.

In der Gesellschafterversammlung der MVZ GmbH ist ebenfalls ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Anlage:

- Betrauungsakt

Alternativen:

Keine.